



INFORMATION ZUM AKTIONSGUTSCHEIN IM VERBUND „OFFENBACHS GROSSES HERZ“

Sie haben Interesse am Gutscheinverbund „Offenbach großes Herz“ teilzunehmen und möchten Ihr Unternehmen als Annahmestelle registrieren lassen? Melden Sie sich ab sofort an.

Befristet bis Anfang April stellt die Stadt Offenbach im Rahmen des Konjunkturpaketes 1 Millionen Euro für Aktionsgutscheine bereit. Jeder Kunde, der bei den teilnehmenden Partnern einkauft und Kassenbons im Wert von mindestens 50 Euro vorlegt (ein einzelner Kassenbons muss einen Mindestwert von 10 Euro enthalten), erhält einen Aktionsgutschein mit entsprechendem Wert im dafür eingerichteten Pop Up-Store im KOMM- Center. Die Aktionsgutscheine haben einen Wert von 20 Euro bis maximal 100 Euro und können ebenfalls wieder im Verbund bis spätestens 1. April 2021 bei allen teilnehmenden Partnern eingelöst werden.

Bitte beachten Sie, dass folgende Branchen ausgeschlossen sind:

Lebensmittelhandel (mit Ausnahme des Wochenmarktes), Drogerien, Bau- und Getränkemärkte, Tankstellen, Kioske, Bäckereien, Tierbedarfsmärkte, Getränkemärkte, Zeitungsverkauf, Poststellen, Futtermittelhandel und alles was in den Bereich der Dienstleistungen fällt. Außerdem können Kassenzettel, die Waren mit Preisbindungen enthalten, wie z.B. Bücher, Tabakwaren, Noten und weitere Waren, nicht in einen Gutschein umgetauscht werden.

Digitales Gutscheinsystem für den Aktionsgutschein Offenbach großes Herz

Für den Aktionsgutschein soll bis Januar 2021 ein automatisiertes System zum Erfassen der Kassensbons, Herausgabe der Gutscheinkarte und die Rückerstattung der Gutscheinsumme an die teilnehmenden Partner eingeführt werden.

Die Teilnahme an der Sonderaktion und die Bereitstellung des Systems ist für Sie ohne Zutrittskosten verbunden. Sie benötigen lediglich eine Kasse oder ein mobiles Endgerät (Tablet, Laptop oder Handy) mit Internetzugang, um die Gutscheinkarten entweder einzuscannen (mittels App, Kamera oder Barcodescanner) oder über den Browser die Gutscheinummer einzutippen. Auf beiden Wegen kann der Gutschein eingelöst werden.

Wie funktioniert der Umtausch zu den Aktionsgutscheinen?

Für den Eintausch in einen Gutschein werden nur ordnungsgemäß ausgestellte, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Kassenzettel mit Datum, Adresse und Steuernummer von Partnern des Verbunds „Offenbachs großes Herz“ berücksichtigt.

Ein Kassensbon muss jeweils einen Mindestwert von 10 Euro erreicht haben. Eingetauscht werden können Kassensbons ab einem Gesamtwert von mindestens 50 Euro. Als Tausch gibt es einen Aktionsgutschein mit entsprechendem Wert. Dieser wird in der Tausch-Station abgestempelt und dem Kunden wieder ausgehändigt.

Für den Einkauf auf dem Wochenmarkt können vollständig gestempelte Karten des Wochenmarktes (insgesamt 10 Stempel) gegen einen Aktionsgutschein eingetauscht werden.

Ab wann können die Kunden die Kassensbons sammeln?

Die Aktion beginnt ab dem 5. Dezember 2020. Kunden können bis spätestens 14. Februar Kassensbons sammeln. Sind die durch die Stadt Offenbach bereitgestellten Mittel früher erschöpft, endet auch die Gutscheinaktion früher, das heißt vor dem 1. April 2021.

Bis wann sind die Aktionsgutscheine gültig?

Die Aktionsgutscheine können bis zum 01. April 2021 bei allen teilnehmenden Partnern eingelöst werden.

Warum können meine Kunden Kassenbons mit preisgebundenen Waren nicht gegen einen Aktionsgutschein eintauschen?

Seitens des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels wurde in einem Leitfaden zum Buchpreisbindungsgesetz folgendes festgestellt: „Auch in Zukunft dürfen dem Letztabnehmer anlässlich seines Buchkaufs keine Vergünstigungen oder unentgeltliche Zuwendungen gewährt werden. Geschieht dies, liegt eine indirekte Verletzung der Preisbindung vor. Eine indirekte Verletzung der Preisbindung ist z.B. dann gegeben, wenn im Zusammenhang mit einem Buchkauf Zugaben gewährt werden. Bsp.: Jeder Buchkäufer erhält eine Musik-CD, eine Kinokarte oder ein Taschenbuch gratis. [...] Schließlich bleiben sämtliche Umgehungsformen „tabu“, z.B. Umsatzbeteiligungen, bei denen dem Käufer ein Teil des Kaufpreises zurückerstattet wird.“ Auch eine Vielzahl von Gerichtsurteilen hat in der Vergangenheit bestätigt, dass auch eine indirekte Rabattierung von Büchern gegen das Buchpreisbindungsgesetz verstößt. Nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart verstößt ein Händler, der beim Kauf nicht preisgebundener Waren X% des Warenwertes als Gutschein für einen späteren Kauf ausgibt, nicht gegen das Buchpreisbindungs-Gesetz, wenn diese X% später beim Kauf preisgebundener Bücher angerechnet werden. Der Preisnachlass darf demnach aber nicht auf preisgebundene Waren erfolgen.

Welche Mindestangaben brauchen meine Kassenbons, damit diese gegen einen Aktionsgutschein eingetauscht werden können?

Die Teilnahmebedingungen sehen vor, dass Kassenbons folgende Mindestangaben aufweisen müssen:

- Name u. Anschrift des Ausstellers
- Ausstelldatum
- Menge, Artikelbezeichnung und Einzelpreis
- Gesamtbetrag – Netto- u. Bruttobetrag
- Anzuwendender Steuersatz
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStID-Nr.)
- Prüfnummer des TSE Systems

Da die Registrierkassenpflicht (auch wegen Corona) noch nicht vollständig umgesetzt wurde, werden wir auf die Mindestangabe der Prüfnummer des TSE-Systems verzichten. Gegenüber der Stadt Offenbach muss die OSG jedoch detailliert nachweisen können, dass die Aktionsgutscheine im Sinne des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung nur an berechnigte – den Teilnahmebedingungen entsprechenden – Kassenbons ausgegeben werden. Daher behalten wir uns auch ausdrücklich vor, ggf. bei Ihnen nachzufragen, ob einzelne

Kassenbons aus tatsächlichen Käufen aus Ihrem Geschäft herrührten. Falls Sie keine Registrierkasse mit TSE Prüfnummer einsetzen können Sie trotzdem am Aktionsgutschein teilnehmen. Um jedoch Fälschungen von Kassenbons zu erschweren bitten wir Sie daher, die Bons zukünftig abzustempeln und abzuzeichnen. Wir werden noch vor dem Start des Umtauschs auf Sie zukommen, damit Sie uns Musterkassenzettel zum Abgleichszwecken zur Verfügung stellen.

Wie hoch ist der Wert der Aktionsgutscheine?

Gesamteinkaufswert der Kassenbons	Aktions-Gutschein im Wert von
zwischen 50 und 99,99 €	20 €
zwischen 100 und 149,99 €	40 €
zwischen 150 und 249,99 €	60 €
ab 250 €	100 €

Ab wann können die Kunden mit Ihren Gutschein bei mir einkaufen?

Die Tausch-Station im EG des Komm-Centers soll im Januar 2021 eröffnen. Kunden haben dann bis zum 1. April Zeit, ihre Aktionsgutscheine bei Ihnen einzulösen.

Was benötige ich, um die Aktionsgutscheine bei mir anzunehmen?

Sie benötigen einen Internetanschluss. Um die Gutscheine bei Ihnen einzulösen brauchen Sie außerdem einen Computer, ein Tablet oder ein Smartphone. Sie können auch über Ihre bestehende Kasse die Gutscheine annehmen.

Wie funktioniert die Einlösung der Gutscheine?

Die Aktionsgutscheine sind als aufladbare Karten mit einem QR- Code und Barcode (Zahlencode) versehen. Sie können den Gutschein per QR-Code oder Barcode entweder mittels App einscannen oder alternativ über eine Webseite in Ihrem Browser die Gutscheinnummern eintippen. Darüber hinaus kann ein Barcodescanner zur einfacheren Erfassung verwendet werden. Bei der Erstaktivierung melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an, die dann hinterlegt bleiben.

Wie erfolgt die Abrechnung?

Sie erhalten über die OSG einen Zugang zum Gutscheinportal, in dem auch Ihre Bankdaten für die Rückerstattung der Gutscheinsumme hinterlegt werden. Die Rückerstattung erfolgt automatisch im 14-tägigen Turnus. Alternativ können Sie den Turnus selbst anpassen. Sie erhalten zusätzlich eine E-Mail, in der Ihre Auszahlungen in einer Übersicht dargestellt sind.

Wann erhalte ich die Informationen zur Gutscheinsystemverwaltung

Sobald Ihre Anmeldung bei der OSG erfolgt ist, erhalten Sie alle Informationen zur Nutzung des Gutscheinverwaltungssystems.

Darf ich Restbeträge an meine Kunden auszahlen?

Die Auszahlung von Restbeträgen ist ausgeschlossen. Es können aber Teilbeträge bei Ihnen eingelöst werden. Der Rest des Betrages verbleibt auf der Gutscheinkarte und kann bei nächster Gelegenheit eingelöst werden.

Was mache ich, wenn ein Kunde Waren umtauschen möchte, die mit dem Aktionsgutschein bezahlt wurden?

Sie sind verpflichtet für den Fall, dass ein Kunde mit einem gestempelten Kassenbon Ware zurückgeben möchte, den Aktionsgutschein herauszufordern und diesen anschließend zu vernichten. Sollte der Kunde den Gutschein nicht herausgeben wollen, dürfen Sie nur den um den Gutscheinwert geminderten Betrag an den Kunden erstatten. Der Kulanz-Umtausch für mit Aktionsgutscheinen bezahlte Ware ist ausgeschlossen.

Gibt es die „Offenbachs großes Herz“-Gutscheine weiterhin?

Weiterhin werden bei der OSG im Salzgäßchen 1 die „Offenbach großes Herz“-Gutscheine verkauft. Diese können zum Wert von 5 Euro, 10 Euro, 25 Euro und 50 Euro erworben werden. Die Gutscheine werden noch in Papierform ausgegeben und sind laufend durchnummeriert. Hier können teilnehmende Partner, die zu den für den Aktionsgutschein ausgeschlossenen Branchen gehören, dennoch am Gutscheinverbund teilnehmen.

Was ist mit dem Sondergutschein der Stadtwerke Unternehmensgruppe zu Weihnachten?

Die Stadtwerke Offenbach Unternehmensgruppe hat einen Sondergutschein für gestalten lassen. Dieser wird zu Weihnachten an 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Weihnachtsgeschenk ausgegeben und soll gleichzeitig den lokalen Einzelhandel und Gastronomen in Offenbach unterstützen. Der Gutscheinwert beträgt 40 Euro, sodass im Rahmen der Weihnachtsaktion durch die Stadtwerke Unternehmensgruppe, ein zusätzliches Volumen von 40.000 Euro der Offenbacher Einkaufsvielfalt zugutekommen wird.

Wie bleibe ich immer informiert?

Alle aktuellen und für Händler relevanten Informationen und Termine verschicken wir mit einem Newsletter. Hierzu können Sie den folgenden Link aufrufen und ein

Häkchen bei „Gutschein-Aktionen“ setzen:

<https://www.offenbach.de/service/newsletter.php>. Nun bekommen Sie alle aktuellen Informationen an die Mail-Adresse geschickt, mit der Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

Wie kann ich mich anmelden?

1. Laden Sie bequem die Teilnahmeunterlagen auf www.offenbach.de/grossesherz runter. Diese beinhalten die Partnervereinbarung, Teilnahmebedingungen und eine Datenschutzvereinbarung.
2. Bitte füllen Sie die Teilnahmeunterlagen aus und senden diese an Offenbacher Stadtmarketinggesellschaft mbH
E-Mail: gutschein@offenbach.de
Fax: +49(0)69 8065-3197
oder postalisch/ persönlich
Offenbacher Stadtmarketinggesellschaft mbH
Salzgäßchen 1
63065 Offenbach am Main
3. Sobald uns die von Ihnen unterzeichneten Teilnahmeunterlagen vorliegen, erhalten Sie von uns die Zugangsdaten zum Gutscheinportal und weitere Informationen zur Anmeldung, Einlösung und Rückerstattung über das Gutscheinportal.
4. Alle teilnehmenden Partner werden unter www.offenbach.de/grossesherz aufgelistet. Sie erhalten als Teilnehmer einen Aufkleber von der OSG, den Sie im Eingangs- oder Kassenbereich anbringen.
5. Alle Informationen für Sie und die Kunden finden Sie unter www.offenbach.de/grossesherz